

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Herrn  
Dipl.-Ing. Paul Bossert  
Mostackerstraße 16  
CH-4051 Basel  
Schweiz

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 2100  
Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 22. Februar 2016

**Ihr Schreiben vom 12. Januar 2016 zur Sendung *Quarks & Co* „Der Vertrag – Kriegen wir Menschen das hin?“ vom 24. November 2015**

Sehr geehrter Herr Bossert,

vielen Dank für Ihren Brief vom 12. Januar 2016 an den WDR-Rundfunkrat zur Sendung *Quarks & Co* am 24. November 2015. Der Rundfunkrat hat mir Ihre Zuschrift am 19. Januar 2015 weitergeleitet.

In der Sendung wurde bei der Moderation von Ranga Yogeshwar eine Projektion der Kurve gezeigt, die die Entwicklung der globalen Durchschnittstemperatur darstellt. Sie kritisieren, dass diese Kurve fälschlicherweise nach oben verschoben dargestellt wurde und behaupten, diese sei „*bewusst und vorsätzlich manipuliert*“ worden. Der 30-jährige globale Abkühlzeitraum von 1945 bis 1975 sollte Ihrer Ansicht nach durch die Positionierung oberhalb der Nulllinie optisch verschleiert werden. Des Weiteren werfen Sie vor, der absolute Temperaturwert von 14,5 Grad Celsius sei weggelassen worden und das Zwei-Grad-Ziel sei widersprüchlich dargestellt worden.

Ihr Schreiben vom 12. Januar 2016 werte ich als förmliche Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz hinsichtlich der Sendung vom 24. November 2015. Sie rügen eine Verletzung des Programmgrundsatzes gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz (Verpflichtung auf die Wahrheit). Weiterhin sprechen Sie mehrere Regelungen des § 5 Absatz 5 WDR-Gesetz an. Nach § 5 Absatz 5 Satz 2 WDR-Gesetz soll der WDR demnach angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen in der Berichterstattung vorsehen. Relevant für die Behandlung Ihrer Beschwerde ist weiterhin der Grundsatz der umfassenden Berichterstattung (§ 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz), da Sie das bewusste Weglassen von Informationen rügen. Der Grundsatz der journalistischen Fairness nach § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz findet hingegen eher dann Anwendung, wenn es um Umgang mit Personen und Personengruppen geht. Da es sich beim Klimawandel gerade um ein kontroverses Thema handelt und sich das Gebot der „angemessenen Zeit“ auf das Gesamtprogramm bezieht („in seiner Berichterstattung“), scheidet eine Verletzung von § 5 Absatz 5 Satz 2 WDR-Gesetz aus, weshalb ich die



nachfolgende Prüfung auf die übrigen von Ihnen genannten Programmgrundsätze beschränke.

Eine solche Rüge hatten Sie in Ihren E-Mails vom 3. und 8. Dezember 2015 nicht erhoben, sondern lediglich auf einen Videolink verwiesen bzw. den Verdacht einer Manipulation erhoben und eine „dezidierte Antwort durch den WDR“ verlangt. Daher wurde diese Zuschrift nach § 10 Absatz 1 WDR-Gesetz als Eingabe und nicht als förmliche Programmbeschwerde behandelt. Darauf hat die Publikumsstelle am 11. Januar 2016 hingewiesen. Zur Klarstellung verweise ich weiterhin darauf, dass die Sendung *Quarks & Co* vom 8. Dezember 2009 nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist.

In Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2016 haben Sie Ihren Vorwurf, in der Grafik der Sendung vom 24. November 2015 seien Temperaturwerte nach oben manipuliert worden, weiter ausgeführt. Sie haben konkret auf eine Verschiebung der Werte um ca. 0,2 Grad Celsius nach oben hingewiesen.

Die Kurve wurde auf der Grundlage einer Grafik der Nationalen Behörde für Wetter und Ozeanographie der USA (NOAA) aus dem Jahr 2014 erstellt. Aufgrund Ihrer neuen Ausführungen hat die Redaktion die Originale mit der Grafik verglichen, die in der *Quarks & Co*-Sendung vom 24. November 2015 gezeigt wurde, und in der Tat festgestellt, dass die Kurve im Vergleich dazu versehentlich verschoben ist. Das bedauere ich sehr und möchte mich für Ihren Hinweis bedanken. Die Redaktion hat mittlerweile veranlasst, dass ein entsprechender Hinweis auf den Seiten von *Quarks & Co* aufgenommen wurde.

Damit einer Beschwerde stattgegeben wird, ist es jedoch nicht zwangsläufig ausreichend, dass ein journalistischer Fehler vorliegt. Erst recht reicht es nicht, dass der Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers oder ggf. des WDR kritikwürdig ist. Es muss vielmehr ein spezifischer Rechtsverstoß bezogen auf die im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Grundsätze für das Programm vorliegen.

Nach eingehender Prüfung auf Basis einer von der Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Grafik kein Rechtsverstoß vorliegt. Auch Ihre im Weiteren erhobenen Vorwürfe haben sich nicht bestätigt. Ihrer Programmbeschwerde war daher nicht abzuhelpfen, die zitierten Rechtsvorschriften wurden nicht verletzt. Es bleibt Ihnen unbenommen gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln oder WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.



Gerne erläutere ich Ihnen, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin. Hierzu möchte ich auf Ihre Kritik hinsichtlich der Grafik sowie Ihre weiteren Vorwürfe in der Reihenfolge Ihres Schreibens eingehen:

### 1. Vorwurf der Manipulation der Grafik

Ihr Vorwurf der Manipulation der Grafik war am Maßstab der Verpflichtung auf die Wahrheit nach § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz zu überprüfen.

Diese Regelung gibt eine programmatische Verpflichtung vor, sich um die Wahrheit zu bemühen. Kein Rechtsverstoß ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn keine falschen Informationen vermittelt wurden.

Die Verschiebung der Werte beruhte tatsächlich auf einer Unaufmerksamkeit in der Grafikabteilung. Dieser lag zwar die korrekte Grafik vor. Bei der Erstellung der Grafik für die Studiomoderation aber wurde die Kurve versehentlich im Vergleich zum Original durchgängig um ca. 0,15 Grad Celsius nach oben verschoben. Dieser produktionstechnische Fehler ist leider auch bei der Abnahme nicht aufgefallen. Es handelt sich um keine bewusste Manipulation, wie Sie vermuten. Dennoch läuft diese Ungenauigkeit natürlich dem Anspruch entgegen, den wir gerade bei unserer Wissenschaftssendung *Quarks & Co* an uns selbst stellen, die den Erläuterungen zu Grunde liegenden Daten korrekt darzustellen.

Diese Änderung gegenüber der Original-Grafik führt jedoch im Ergebnis nicht dazu, dass die Grafik falsch würde. Denn die Grafik ist zutreffend, wenn man sie – was für den normalen Zuschauer im Übrigen naheliegend ist – so liest, dass das Jahr 1880 das Referenzjahr ist. Die Grafik gibt bei diesem Verständnis die Veränderung der jährlichen Durchschnittstemperaturen vom Jahr 1880 bis heute für sich betrachtet zutreffend wieder. Dieses Verständnis wird auch dadurch gestützt, dass in der Moderation darauf hingewiesen wird, dass man „*hier im Zeitraum 1880 bis heute [sehe], wie diese Durchschnittstemperatur immer mehr ansteigt*“. Sie unterscheidet sich vom Original allerdings dadurch, dass der Referenzwert auf der y-Achse unterschiedlich ist.

Im Übrigen ändert die Verschiebung in der Grafik nichts an der generellen Aussage, dass die mittlere globale Temperatur seit dem 19. Jahrhundert bis heute um fast ein Grad Celsius angestiegen ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Weltklimarat (IPCC) in seinem aktuellen Bericht. Als wissenschaftlich gesichert gilt demnach ein Anstieg der mittleren globalen Temperatur um 0,85 Grad Celsius zwischen 1880 und 2012 (<https://www2.ucar.edu/climate/faq/how-much-has-global-temperature-risen-last-100-years>). Vergleicht man längere Zeiträume miteinander (z.B. Dekaden) – was wissenschaftlich aussagekräftiger ist – kann man von bis zu einem Grad Anstieg sprechen. (<https://www.wmo.int/media/content/wmo-2015-likely-be-warmest-record-2011-2015-warmest-five-year-period>).



Dass die Grafik eher einen allgemeinen Zusammenhang illustriert als konkrete Zahlenwerte belegen sollte, zeigt auch der Wortlaut der zugehörigen Moderation:

*„Es geht um etwas, und das ist wirklich wichtig. Denn die mittlere globale Durchschnittstemperatur geht immer mehr nach oben. Ich zeige Ihnen das. Das ist, wenn man so will, die Fieberkurve unseres Planeten. Und man sieht hier im Zeitraum 1880 bis heute, wie diese Durchschnittstemperatur immer mehr ansteigt. Und viele Wissenschaftler sagen: ‚Wenn das so weitergeht, dann kommt es zu vielen Katastrophen‘. Also wir brauchen eine Beschränkung und genau das ist das oft zitierte Zwei-Grad-Ziel.“*

Das bedeutet, dass der Anstiegstrend im Verhältnis richtig dargestellt wurde. Es wäre rückblickend wohl besser gewesen, den Referenzwert gegenüber dem Original nicht zu verändern, damit von vornherein nicht der Verdacht einer Manipulation entstehen kann. Für eine solche bewusste Manipulation, auch nicht in Bezug auf den Abkühlzeitraum zwischen 1954 und 1975, liegen mir aber keine Anhaltspunkte vor.

Eine Verletzung von Programmgrundsätzen ist daher unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung auf Wahrheit nicht gegeben.

## **2. Vorwurf, der absolute Temperaturwert von 14,5 Grad Celsius sei „weggelassen“ worden**

Sie kritisieren weiterhin, dass in der Grafik der Sendung vom 24. November 2015 der absolute globale Temperaturmittelwert von 14,5°C nicht dargestellt wurde. Dieser Vorwurf lässt sich dem Programmgrundsatz nach § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz zuordnen, wonach es Ziel der Berichterstattung ist, umfassend zu informieren. Auch diese Regelung ist als Zielvorgabe zu verstehen, begründet jedoch keinesfalls den Anspruch, dass alle mit einem Thema in Zusammenhang stehenden Informationen in einem Beitrag aufscheinen müssen. Nur wenn wichtige Informationen weggelassen werden und hierdurch ein falscher Eindruck entsteht, ist von einem Verstoß auszugehen. Bei der Frage, welche Informationen als wichtig zu erachten sind, steht den Redaktionen in Hinblick auf die Rundfunkfreiheit ein weiter Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum zu. Zu beachten sind auch Sendeformat und intendierter Sendeinhalt.

Die zugrunde liegende Grafik der NOAA ist eine Verhältnisgrafik. Darin wurden Abweichungen von einem Mittelwert für einen bestimmten Zeitraum dargestellt. In der Originalgrafik ist kein absoluter Mittelwert angegeben. Es ist in wissenschaftlichen Darstellungen durchaus üblich, auf solche absoluten Werte zu verzichten. Dies entspricht also den Standards in den der Darstellung zugrunde liegenden Publikationen. Auch sind keine anderen Gründe ersichtlich, warum der Temperaturmittelwert hätte aufgenommen werden müssen. Wie oben dargestellt, sollte durch die Grafik ausschließlich der



allgemeine Trend des Anstiegs der mittleren globalen Temperatur illustriert werden. Der genannte Wert war hierfür nicht relevant.

Eine Verletzung von Programmgrundsätzen ist auch hier nicht zu erkennen.

### 3. Vorwurf der widersprüchlichen Darstellung des Zwei-Grad-Ziels

Ihr Vorwurf der widersprüchlichen Darstellung des Zwei-Grad-Ziels ist einer Rüge der Verletzung der Verpflichtung auf die Wahrheit (siehe 1.) sowie der umfassenden Berichterstattung (siehe 2.) zuzuordnen.

Eine ausführliche Darstellung des Zwei-Grad-Ziels erfolgte in dem auf die Moderation folgenden Beitrag. Jedoch ergeben sich hier keine Anhaltspunkte für eine widersprüchliche oder falsche Darstellung.

Ranga Yogeshwar führt das Zwei-Grad-Ziel wie folgt ein: *„Und hier kommt das viel zitierte „2-Grad-Ziel“ ins Spiel, das die Vereinten Nationen auf Anraten des Weltklimarates – dahinter verbirgt sich die versammelte weltweite Klimaforschung – 2010 als Obergrenze für diese Kurve gesetzt haben, wenn wir unumkehrbare und in manchen Weltregionen katastrophale Folgen des Klimawandels vermeiden wollen.“*

Jochen Flasbarth, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, stellt im nachfolgenden Beitrag dann im O-Ton die politische Bedeutung dieses Ziels noch einmal heraus:

*„Das Zwei-Grad-Ziel ist die Grundlage für unsere gesamten Verhandlungen. Und der Vertrag, der Klimavertrag von Paris wird sich daran messen lassen müssen: Ist er geeignet dieses Ziel zu erreichen – ja oder nein?“*

Es wird klar dargestellt, dass das Zwei-Grad-Ziel eher ein politischer Richtwert ist. Dieser wird an einem Kohlenstoffbudget von rund 1000 Gt CO<sub>2</sub> festgemacht. So viel soll durch die Verbrennung von Öl, Gas und Kohle maximal bis zum Ende des Jahrhunderts noch in die Atmosphäre gelangen, um das Zwei-Grad-Ziel nicht zu überschreiten. Diese Obergrenze wird nach Ansicht der Klimaforscher kaum noch einzuhalten sein, wenn es nicht weltumspannend zu einem schrittweisen und wirksamen Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Brennstoffen bis zum Ende des Jahrhunderts kommt.

Es gibt derzeit zwar noch kein wissenschaftlich eindeutig definiertes Zwei-Grad-Ziel. Viele Wissenschaftler sind jedoch der Überzeugung, dass sich unterhalb dieser Orientierungsmarke die Risiken noch einigermaßen beherrschen lassen und dass sich deutlich darüber eine katastrophale, irreversible Dynamik entwickeln würde. Hierauf bezog sich auch die Anmoderation Ranga Yogeshwars, wenn er darauf hinweist, dass sich die Wissenschaft einig ist.

Um das Zwei-Grad-Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent einzuhalten, dürfte der Anteil von Kohlendioxid – dem wichtigsten der Treibhausgase – in der Atmosphäre



allerdings nicht wesentlich über 450 Molekülen CO<sub>2</sub> pro einer Million Luftteilchen (ppm) steigen. 400 ppm haben wir jedoch bereits erreicht – ein Wert wie er in den vergangenen 800.000 Jahren nicht vorgekommen ist. Damit sind etwa ein Drittel mehr CO<sub>2</sub>-Moleküle in der Atmosphäre als noch in vorindustriellen Zeiten. In den vom IPCC untersuchten Szenarien ist zur wahrscheinlichen Einhaltung der Zwei-Grad-Obergrenze eine „Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen in allen Sektoren bis zum Jahr 2050 von 40 bis 70 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 notwendig und Emissionen nahe null bzw. darunter im Jahr 2100“.

Hinzu kommen zusätzliche Unsicherheitsfaktoren, die bislang wissenschaftlich nicht genau eingeschätzt werden können, wie z.B. die Freisetzung des Klimagases Methan aus Permafrostböden bei zunehmender Erderwärmung.

Wenn auch das Zwei-Grad-Ziel unterschiedlich interpretiert wird, so ist es nicht als Fehler der Berichterstattung zu werten, wenn dies nicht thematisiert wurde. Der Fokus der Anmoderation und des folgenden Berichts lag auf den Problemen bei der Einhaltung des politisch definierten Zwei-Grad-Ziels.

Insofern ist auch hier nicht von einer Verletzung von Programmgrundsätzen auszugehen.

Unabhängig vom Vorwurf der Verletzung von Programmgrundsätzen kritisieren Sie die Behandlung eines Schreibens von Herrn Hoffmann im Jahr 2013. Dieses wurde nicht als förmliche Programmbeschwerde gewertet. Diese Entscheidung war jedoch nicht zu beanstanden. Im Antwortschreiben vom 18. November 2013 wurden die Gründe genannt, aus denen die Beschwerde inhaltlich nicht behandelt wurde. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass allein mit dem Verweis auf das Video nicht von einer substantiierten Rüge von Programmgrundsätzen auszugehen war.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte und Sie die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Eva-Maria Michel  
in Vertretung des Intendanten